



Zur Geschäftsstelle gelangt  
am 19.09.2018.  
[Redacted]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

17 O 766/18

Verkündet am 19.09.2018  
[Redacted]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg  
Geschäftszeichen: 313/2017

gegen

1. [Redacted]
2. [Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Landgericht Oldenburg – 17. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2018 für Recht erkannt:



1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.213,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten per anno über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2018 zu zahlen.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu 40 % dem Kläger und zu 60 % den Beklagten als Gesamtschuldner zur Last.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger macht nach einem Verkehrsunfall eine restliche Nutzungsausfallentschädigung geltend.

Der Kläger ist Eigentümer eines [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Die Beklagte zu 1.) hat als Fahrerin des [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] welcher bei der Beklagten zu 2.) versichert ist, das Fahrzeug des Klägers durch Missachtung der Vorfahrt am 10.07.2017 gegen 13:08 Uhr im Bereich Cloppenburg Emsteker Straße/Cappeller Straße beschädigt. Die Beklagten sind dem Kläger zu 100% zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Beklagte zu 2.) meldete sich bereits am 11.07.2017 per E-Mail bei dem Kläger und bat um Einreichung der zur Schadensregulierung notwendigen Unterlagen (Anlage K 1 a/Anlageband KV).

Der Kläger ließ sodann durch das [REDACTED] ein Gutachten erstellen, welches am 09.08.2017 fertig gestellt worden ist. Danach betrug der Schaden an dem PKW des Klägers 28.412,67 € brutto (Anlage K 1 b).

Unter Fristsetzung bis zum 23.08.2017 wurde sodann die Beklagte zur Zahlung von 31.628,34 € aufgefordert (vgl. Abrechnung Bl. 3 der GA).

Mit Schreiben vom 24.08.2017 hat die Beklagte zu 2.) ein Verschulden der Beklagten zu 1.) an dem Verkehrsunfall zunächst bestritten (Anlage K 3).

Mit dem weiteren Schreiben vom 13.09.2017, welches bei dem klägerischen Prozessbevollmächtigten am 22.09.2017 einging, verlangte die Beklagte zu 2.) eine Nachbesichtigung des klägerischen PKWs. Der Standort des PKWs wurde der Beklagten zu 2.) am 26.09.2017 mitgeteilt (Anlagen K 6 / K 7), die Nachbesichtigung fand am 29.09.2017 statt.

Die Beklagte zu 2.) zahlte sodann an den klägerischen Prozessbevollmächtigten am 03.11.2017 einen Vorschuss von 17.000,00 € und am 14.11.2017 weitere 14.251,24 €, zusammen 31 251,24 €

Der Kläger hat eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 10.07.2017 bis zum Besichtigungstage des Fahrzeugs am 29.09.2017 für insgesamt 80 Tage in Höhe von 119,00 € je Tag, insgesamt 9.520,00 €, geltend gemacht. Hierauf hat die Beklagte 1.071,00 € und weitere 3.094,00 €, zusammen 4.165,00 €, gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm auch die weiteren mit der Klage geltend gemachten 5.355,00 € Nutzungsausfallentschädigung zustehen würde. Insoweit habe die Beklagte ab dem 11.07.2017 Kenntnis von dem Unfall gehabt. Die Beklagte sei daher auch zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 10.07.2017 bis zum 24.08.2017 (45 Tage à 119,00 €) verpflichtet.

Die Beklagte habe dabei nicht verlangen können, dass er, der Kläger bereits vor Klärung der Haftungsfrage auf eigene Kosten reparieren lasse, da ihm hierfür auch die Mittel gefehlt hätten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 5.355,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten per anno über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, da er nicht sofort sein Fahrzeug hat reparieren lassen. In diesem Zusammenhang habe er auch nicht mit dem Reparaturbeginn abwarten dürfen, bis ihm eine Reparaturübernahmebestätigung zugeht. Da sich bereits auch schon aus dem Gutachten des [REDACTED] hervorgegangen sei, dass der PKW unstreitig reparaturwürdig ist, hätte der Kläger die Reparatur veranlassen müssen. Ggf. hätte der Kläger hierzu auch einen Kredit aufnehmen müssen. Zudem habe der Kläger den Sachverständigen erst am 01.08.2017 beauftragt und damit erst drei Wochen nach dem Unfall Weiter sei zunächst unklar gewesen, ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch diesen überhaupt vertritt, da er sich zunächst für einen [REDACTED] gemeldet habe. Diese Verzögerungen gingen daher zu Lasten des Klägers.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zu einem Teil begründet.

Dem Kläger steht grundsätzlich ein Anspruch für eine Nutzungsausfallentschädigung seines unfallbeschädigten PKWs gem. §§ 249 BGB i.V.m. 7, 18 StVG, 115 VVG zu.

Insoweit ist dem Geschädigten der Verlust der unfallbedingten Gebrauchstauglichkeit seines Kraftfahrzeugs zu ersetzen (vgl. Grüneberg in Palandt BGB 77. Aufl. zu § 249 Rdnr. 40 f; Knerr in Geigel „Der Haftpflichtprozess“ 27. Aufl. zu 3 Rdnr. 95 ff.)

Das die Beklagten dem Kläger zum Ersatz der Nutzungsausfallentschädigung grundsätzlich in Höhe von 119,00 € je Tag verpflichtet sind, ist zwischen den Parteien unstrittig

Streitgegenständlich ist jedoch der Zeitraum vom 10.07. 2017 bis zum 24.08.2017 = 45 Tage.

Danach steht dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts für den Zeitraum vom 13.07.2017 bis zum 31.07.2017 = 18 Tage keine Nutzungsausfallentschädigung zu, da der Kläger ausweislich des von ihm vorgelegten Gutachtens des [REDACTED] dieses erst am 01.08.2017 beauftragt hat. Diese zeitliche Verzögerung hat der Kläger substantiiert nicht erklären können. Da der Kläger am Unfalltag sich nicht in seinem PKW befand, wurde er bei dem Unfall auch nicht verletzt, so dass es nicht ersichtlich ist, warum der Kläger erst am 01.08.2017 einen Sachverständigen beauftragt hat und nicht schon unmittelbar nach dem Unfall. Der Kläger muss sich insoweit diese zeitliche Verzögerung im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) zurechnen lassen. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Kläger spätestens 3 Tage nach dem Unfall, mithin am 13.07.2017 einen Sachverständigen hätte beauftragen können. Eine Vorlaufzeit von 3 Tagen hierfür ist ausreichend und angemessen. Für diese 3 Tage haben die Beklagten eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen.

Demgegenüber steht dem Kläger jedoch für den weiteren Zeitraum vom 10.07.2017 bis zum 12.07.2017 = 3 Tage und vom 01.08.2017 bis zum 24.08.2017 ein weiterer Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung, mithin für 27 Tage, zu. Nach dem 01.08.2017 hat der Kläger insoweit die weitere Verzögerung der Schadensregulierung nicht mehr zu vertreten. Die gilt zunächst für die Dauer der Begutachtung, die hier 9 Tage ausgemacht hat. Das Gutachten wurde der Beklagten zu 2.) auch in angemessener Zeit übersandt. Dabei geht auch die weitere zeitliche Verzögerung zu Lasten der Beklagten, da diese ausweislich ihres Schreibens vom 24.08.2017 eine Haftung zunächst gänzlich bestritten haben. Zudem hat die Beklagte zu 2.) eine Nachbesichtigung des klägerischen Fahrzeugs geltend gemacht, die auch durchgeführt worden ist. Bereits aus diesem Grunde hätte der Kläger zuvor sein Fahrzeug auch nicht reparieren lassen können, da andernfalls eine Nachbesichtigung nach Reparatur nicht hätte vorgenommen werden können.

Zudem ist der Kläger nicht verpflichtet im Zuge der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht sein Fahrzeug sofort unter Einsatz von Eigenkapital oder Kreditmittel reparieren zu lassen (vgl. OLG Naumburg Urteil vom 15.06.2017 – 9 U 3/17 – In BeckRS 2017.142735).

Dem Kläger steht daher noch ein weiterer Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 3.213,00 € (27 Tage x 119,00 € je Tag) zu. Die übergelassene Klage unterlag der Abweisung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Obergericht Oldenburg (Oldb), Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (Oldb) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 800,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.


Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 19.09.2018



  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle